



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: 43-1

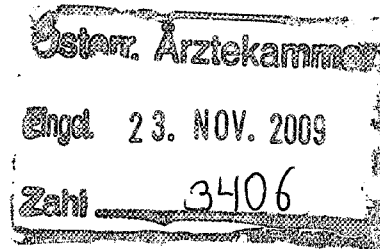
TEL. 711 32 / KI. 3201

→ BKWJ

Zl. 32-MVB-54.103/09 Rj

Wien, 19. November 2009

An die
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien



DRINGEND !

und an die
Österreichische Apothekerkammer
Spitalgasse 31
1091 Wien

→ BKNA-BS!

Betr.: Befreiung von der Rezeptgebühr
für Infektionen mit dem H1N1-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 136 Abs. 4 ASVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr darf von Personen, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, keine Rezeptgebühr eingehoben werden.

Nach der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit vom 13. November 2009, BGBl. II Nr. 363/2009, (siehe Beilage) unterliegen der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950:

1. Erkrankungen an einer Infektion mit dem Influenzavirus A(H1N1), sofern die Erkrankung eine stationäre Behandlung erfordert und der Infektionsnachweis durch eine Laborbestätigung erbracht wird;
2. Todesfälle, wenn diese nachweislich im Zusammenhang mit einer laborbestätigten A(H1N1) Infektion stehen.

Dies stellt eine massive Einschränkung der Anzeigepflicht gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, nach der alle Verdachts- Erkrankungs- und Todesfälle der Infektion mit dem Influenzavirus A(H1N1) der Anzeigepflicht unterlagen. Es stellt sich daher die Frage, ob und wenn ja, welche Auswirkung dies auf die Befreiung von der Rezeptgebühr hat.

Nach Ansicht des Hauptverbandes kann die Verpflichtung zur Zahlung der Rezeptgebühr nur in jenen Fällen wegfallen, in denen aufgrund des Vorliegens der in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen eine Anzeigepflicht für die Infektion mit dem Influenzavirus A(H1N1) besteht.

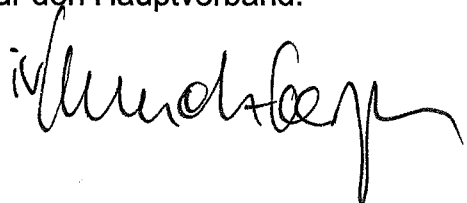
Erfordert die Erkrankung mit dem Influenzavirus A(H1N1) keine stationäre Behandlung oder ist der Infektionsnachweis nicht durch eine Laborbestätigung erbracht worden, besteht keine Anzeigepflicht und damit auch keine Befreiung von der Rezeptgebühr. Die Rezeptgebühr ist in diesen Fällen einzuheben. Der verordnende Arzt darf das Rezept nicht als „befreit“ kennzeichnen.

Befindet sich der mit A(H1N1)-infizierte Erkrankte in stationärer Behandlung, erhält er die entsprechenden Arzneimittel im Rahmen der Anstaltspflege. Wird einem Patienten, der aus einer stationären Behandlung einer Infektion mit A(H1N1) entlassen wurde, ein antivirales Medikament verordnet, so ist dafür keine Rezeptgebühr zu zahlen, wenn der Infektionsnachweis durch eine Laborbestätigung erbracht wurde. Dies deshalb, weil der Betroffene in diesen Fällen an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet (stationäre Behandlung war notwendig).

Wir ersuchen um entsprechende Information Ihrer Mitglieder.

Hochachtungsvoll

Für den Hauptverband:



Beilage



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 13. November 2009

Teil II

363. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009

363. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009 geändert wird

Gemäß § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2008 und durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2009, BGBl. II Nr. 359/2009, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen:

1. Erkrankungen an einer Infektion mit dem Influenzavirus A(H1N1), sofern die Erkrankung eine stationäre Behandlung erfordert und der Infektionsnachweis durch eine Laborbestätigung erbracht ist;
2. Todesfälle, wenn diese nachweislich im Zusammenhang mit einer laborbestätigten Influenza A(H1N1) Infektion stehen.“

Stöger